AWT Horwath
Member Crowe Horwath International

Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner | März 2010

Editorial

Werner Seltmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Klima in der Wirtschaft wird von Jahr zu Jahr rauer. Dabei ist zu beobachten, dass immer häufiger Führungskräfte auch persönlich für Management-Fehler zur Verantwortung gezogen werden. Zunächst waren vor allem die Geschäftsführer und Vorstände betroffen. Mittlerweile zeichnet sich allerdings der Trend ab, dass sich zunehmend auch die Aufsichtsräte sowohl mit zivilrechtlicher Haftung als auch strafrechtlicher Verantwortung auseinander setzen müssen.

So war beispielsweise die Aufsichtsratsuntreue vor wenigen Jahren noch kaum existent. In letzter Zeit häufen sich hingegen die Fälle, in denen Aufsichtsräte an den Pranger gestellt wurden. Häufigster Vorwurf sind dabei Fehler im Zusammenhang mit der Kontroll- und Überwachungstätigkeit dieser Organe. Es ist wohl nicht übertrieben zu sagen, dass die Schonzeit für das Top-Management und insbesondere für Aufsichtsräte nun endgültig vorbei ist. Dies kam auch in einem Interview mit der Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger vom 10.03.2010 zum Ausdruck, worin sie schärfere Haftungsregeln und eine längere Verjährungsfrist für Manager-Fehler forderte.

Auf der anderen Seite wird es für den Aufsichtsrat derzeit immer schwieriger, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Neben der seit Jahren beklagten Normenflut bereiten mitunter auch aktuelle Entwicklungen erhebliche Schwierigkeiten. Aufgrund von stetigem Wandel wird es immer schwieriger für den Aufsichtsrat, eine "best-practice" zu definieren. Beispielhaft seien nur die Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex genannt. So ist der Aufsichtsrat seit letztem Jahr verpflichtet, auf Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands zu achten (Diversity-Empfehlung). Aufgrund von zahlreichen Unklarheiten in diesem Bereich hat sich die Kommission Deutscher Corporate Governance Kodex erst kürzlich auf der Wintersitzung am 10.02.2010 in Berlin dieses Themas angenommen. Insbesondere soll einer der Arbeitsschwerpunkte der Kommission für 2010 eine Konkretisierung der Diversity-Empfehlung für deutsche Aufsichtsräte sein.

Für Geschäftsführer und Vorstände, aber auch für Aufsichtsräte, spielt somit die Compliance eine immer wichtigere Rolle. Daneben nimmt aber auch die Fort- und Weiterbildung immer mehr an Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie zu einer Veranstaltung der AWT Seltmann GmbH unter dem Motto: "Bringen Sie sich in Sicherheit vor persönlichen Haftungsrisiken" recht herzlich einladen. Zeit und Ort sowie eine nähere Beschreibung dieser Veranstaltung entnehmen Sie bitte dem nebenstehenden Veranstaltungskalender. Weiterführende Informationen erhalten sie auch im Internet unter: www.awt-seltmann.de.

Wir freuen uns auf Ihr kommen.

Mit besten Empfehlungen
Ihr
Werner Seltmann

Veranstaltungen

- 19.04.2010, 16:30-19:00 Uhr

  Bringen Sie sich in Sicherheit vor persönlichen Haftungsrisiken!
  Anforderungen an Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte im Lichte der neueren Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie Hinweise zur Risikominimierung
  AWT Seltmann, München

- 05.05.2010, 18:30 Uhr

  AWT Horwath Schlossworte
  München, Künstlerhaus am Lenbachplatz

Inhalt

AWT Horwath Schlossworte am 05.05.2010 in München

DStR-Sonderdruck: Qualitätssicherung bei der Konzernabschlussprüfung

Investing in Germany 2010

BilMoG: Know how by AWT Horwath - Impuls - Dialog - Erfolg!

Einschränkung des Halbabzugsverbots bei Beteiligungseinkünften

Beilage: Vereinfachungen im Bereich der Beherbergungsleistungen aufgrund des BMF-Schreibens vom 05.03.2010

Sonderbeilage: Strafbefreiende Selbstanzeige

AWT HORWATH NEWS

Freuen Sie sich mit uns auf die nächsten AWT Horwath Schlossworte am 05.05.2010 im Münchner Künstlerhaus am Lenbachplatz

Dieses Mal konnten wir **Herrn Prof. Dr. Franz Josef Radermacher** als Redner gewinnen.
Herr Prof. Dr. Radermacher (Professor für Informatik an der Universität Ulm - Leiter des Forschungsinstituts für anwendungsorientierte Wissensverarbeitung) ist bekannt geworden u.a. durch sein Eintreten für eine weltweite Ökosoziale Marktwirtschaft und durch sein Engagement in der Global Marshall Plan Initiative, die sich seit 2003 für eine gerechtere Globalisierung, für eine Welt in Balance, einsetzt.
Ferner ist er u.a. seit 2002 Mitglied im Club of Rome und engagiert sich seit 2007 beim World Culture Forum, Dresden. Sein aktuelles Schriftenverzeichnis umfasst bereits über 250 Publikationen. Wir erwarten daher einen anregenden und diskussionsreichen Abend. ■

DStR-Sonderdruck: Qualitätssicherung bei der Konzernabschlussprüfung

Obwohl die International Standards on Auditing (ISA) noch nicht von der EU-Kommission übernommen ("endorsed") sind, werfen sie ihre Schatten bereits voraus.
Es empfiehlt sich eine frühzeitige Beschäftigung mit diesen internationalen Prüfungsgrundsätzen, da diese nach ihrer Anerkennung als nationale gesetzliche Vorschriften für alle Abschlussprüfer verbindlich anzuwenden sind.
Einzelne Prüfungsstandards wie ISA 600 enthalten zudem Hinweise, die bereits heute Anregungen für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen geben. Da diese Vorgaben bereits in der internationalen Praxis beachtet werden, hilft eine frühzeitige Adaption der Vorgaben, die Prüfungsabwicklung für geprüfte Unternehmen und Prüfer effizienter zu gestalten.
Sowohl das geprüfte Unternehmen wie auch der Prüfer können die Übergangszeit bis zur verpflichtenden Anwendung nutzen, um sich auf diese neuen Vorgaben einzustellen und für eine verbesserte wechselseitige Kommunikation und ein optimiertes Handling zu sorgen.
In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie auf die Veröffentlichung "Qualitätssicherung bei der Konzernabschlussprüfung" im DStR-Heft 7/2010 (Sonderdruck) hinweisen, zu deren Autoren auch unsere Partnerin Frau WP/StB Dipl. oec. (Univ.) Andrea Bruckner zählt. ■

Deutsches Steuerrecht
DStR
Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater
Sonderdruck aus Heft 7/2010
Von Dr. Walter Niemann, Köln, und Andrea Bruckner, München
Qualitätssicherung
bei der Konzernabschlussprüfung
Verlag C. H. Beck München und Frankfurt a. M.

Crowe Horwath.
Investing in
Germany 2010.
www.horwath.de

Investing in Germany 2010

Crowe Horwath Deutschland hat auch in diesem Jahr seine englischsprachige Broschüre "Investing in Germany" überarbeitet und neu aufgelegt. Dabei wurden insbesondere die aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Steuerverwaltung berücksichtigt.
In der Broschüre werden tabellarisch die Eckpunkte des deutschen Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuerrechts dargestellt. Ferner enthält die Broschüre eine Übersicht über die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen in Deutschland, über die deutsche Umsatzbesteuerung sowie über die Höhe der Quellensteuersätze auf Zinsen und Dividenden, die nach den DBA mit Deutschland einbehalten werden.
Die Broschüre steht Ihnen auf unserer Homepage zum Herunterladen zur Verfügung.
Gerne übersenden wir Ihnen auch kostenlos ein Exemplar. Wenden Sie sich bitte bei Interesse telefonisch an Frau Andrea Strasser (Tel. 089 76906-327). ■

RECHNUNGSLEGUNG

Know how by AWT Horwath - Impuls - Dialog - Erfolg!

Das BilMoG verlangt von den Erstellern der handelsrechtlichen Jahresabschluss- und Konzernanhänge bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen (Art. 66 Abs. 2 S. 1 EGHGB) die Beachtung von einigen Neuerungen und Änderungen.
Nachstehend möchten wir Sie nochmals insbesondere auf neue Angaben hinweisen.

Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
Angabepflichtig sind Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Entsprechendes gilt für den Konzernanhang in Bezug auf nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen.
Diese Regelung, die in vollem Umfang alle großen Kapitalgesellschaften und Kapital & Co Gesellschaften betrifft, geht über die bisher bereits bestehende Angabe der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die auch weiterhin besteht (§ 285 S. 1 Nr. 3a HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 2a HGB) hinaus.
Kleine Kapitalgesellschaften sind von den Angabepflichten ganz befreit. Mittelgroße Kapital- und Kapital & Co Gesellschaften brauchen die Risiken und Vorteile nicht darzustellen.
Von den Angabenpflichten umfasst werden alle rechtlichen und wirtschaftlichen Transaktionen (= Rechtsgeschäfte und andere getroffene Maßnahmen in Anlehnung an die Begriffsauslegung zu § 312 AktG), die sich auf die gegenwärtige oder zukünftige **Finanzlage** eines Unternehmens bzw. Konzerns auswirken können (IDW ERS HFA 32, Tz.4).
Es dürften hierunter rechtsgeschäftliche Vereinbarungen (Verpflichtungsgeschäfte) sowie auch Verfügungsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und Dritten, im Einzelabschluss auch mit verbundenen Unternehmen, zu verstehen sein.
Die Geschäfte müssen **von vornherein** so ausgestaltet, dass sie z. B. durch Vereinbarungen und/oder Nebenabreden nicht zu einer Bilanzierung bei der Gesellschaft führen, aber die Gesellschaft fortwirkend in das Geschäft involviert ist. Ziel der Vereinbarungen ist also eine von vornherein gewollte Dauerhaftigkeit der Bilanzunwirksamkeit.
Als Beispiele für die angabepflichtigen Geschäfte werden Factoring, ABS-Transaktionen, unechte Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung („take or pay"-Verträge), Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, Verpfändungen von Aktiva, Leasingverträge, Auslagerung von Tätigkeiten wie Rechtsgeschäfte, die im Zusammenhang mit Zweckgesellschaften oder Offshore-Geschäften stehen, genannt.
Der Inhalt der Angabepflicht betrifft **Art** und **Zweck**, also eine Kategorisierung der Geschäfte nach dem Vertragstyp sowie die Gründe, weshalb es zum Abschluss des Geschäfts bzw. der Transaktion kommt. Ferner müssen große Kapital- und Kapital & Co Gesellschaften Risiken und Vorteile der jeweiligen Geschäfte angeben. Als **Risiko** wird demnach die negative Auswirkung eines Geschäfts auf die Liquidität bzw. die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Verpflichtungen in absehbarer Zeit zu erfüllen, definiert (vgl. IDW ERS HFA 32, Tz.17). Diese Definition gilt spiegelbildlich für den zu beschreibenden **Vorteil**.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (§ 285 Nr. 16 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
Angabe, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben wurde und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Neu ist die Pflicht zur Angabe des Ortes, an dem die Erklärung öffentlich zugänglich gemacht worden ist.
Die Vorschrift des § 161 AktG ist nur von börsennotierten Aktiengesellschaften zu beachten.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB)
Neu ist die Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen, andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen, soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind.
Diese Angabe ist von allen großen Kapital- und Kapital & Co Gesellschaften vorzunehmen. Die Angabepflicht im Einzelabschluss entfällt, wenn die Angaben in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss i.S.v. §§ 290-292, 315a, 340i, 341i, HGB bzw. § 11 PublG enthalten sind. Auf die Befreiung ist im Anhang des Einzelabschlusses hinzuweisen.
Sofern der Abschlussprüfer des Einzelabschlusses nicht identisch mit dem Konzernabschlussprüfer ist, müssen die Honorare der Abschlussprüfer einbezogener Unternehmen gem. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB neben dem angabepflichten Gesamthonorar des Konzernabschlussprüfers angegeben werden (vgl. auch IDW ERS HFA 36, Tz.19).
Kleine Gesellschaften und mittelgroße Kapital- und Kapital & Co Gesellschaften brauchen die Honorarangaben nicht zu machen. Mittelgroße Kapital- und Kapital & Co Gesellschaften haben aber ggf. die Angaben auf schriftliche Anforderung der Wirtschaftsprüferkammer zu übermitteln.

Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (§ 285 Nr. 21 bzw. § 313 Abs. 1 Nr. 13 HGB)
Weitere Neuerung bei den Anhangangaben betrifft die zwei- oder mehrseitigen Transaktionen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen. So sind anzugeben: „…zumindest die **nicht zu marktüblichen** Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie **wesentlich** sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind."

RECHNUNGSLEGUNG - *Fortsetzung*

Ausgenommenen sind Geschäfte innerhalb eines Konzerns zwischen mittel- und unmittelbar in 100 %igen Anteilsbesitz stehenden und in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
Die Berichterstattungspflicht besteht für alle großen Kapital- und Kapital & Co Gesellschaften sowie mittelgroße Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Alle anderen mittelgroßen Kapital- und Kapital & Co Gesellschaften und kleine Gesellschaften sind von der Angabepflicht befreit.
Die Berichterstattungspflicht greift bei den betroffenen Gesellschaften immer, wenn es sich um

- Geschäfte mit
- nahe stehende Unternehmen und Personen
- zu marktunüblichen Konditionen handelt;
- diese müssen wesentlich sein
- und sich auf die Finanzlage auswirken.

Der Begriff der nahe stehenden Unternehmen und Personen richtet sich nach IAS 24 und ist weitreichender als die Definition der verbunden Unternehmen i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB und § 15 AktG.
Marktunüblich sind Bedingungen, wenn sie einem Drittvergleich nicht standhalten. Maßstab ist dabei die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung, bei Geschäften zwischen unabhängigen Fremden. Der Grund für die Marktunüblichkeit spielt dabei keine Rolle. Die Marktunüblichkeit muss stets im Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts gegeben sein. Sie kann somit auch Dauerschuldverhältnisse betreffen (z. B. Miet- und Darlehensverträge, etc.).
Die Frage der Wesentlichkeit ist im Einzelfall anhand der konkreten Finanzlage, d. h. anhand der stichtagsbezogenen, vorhandenen Liquidität und den erwarteten zukünftigen Finanzmittelzu- und -abflüssen zu beurteilen.
Sofern die Einzelaufzählung der ggf. berichtspflichtigen Geschäfte vermieden werden soll, eröffnet sich aufgrund der Formulierung „zumindest der nicht zu marktüblichen Bedingungen“ die Möglichkeit, statt wesentlicher marktunüblicher Geschäfte alternativ auch alle Geschäfte anzugeben. In diesem Fall muss keine Differenzierung zwischen marktüblich und marktunüblich erfolgen.
Dieser kurze Überblick zu den neuen Anhangangaben zeigt, wie wichtig ein Dialog ist. Zweifelsfragen zur Art und zum Umfang der neuen Angaben können im Gespräch unter Berücksichtigung der bereits existierenden Literatur gelöst werden. ■

STEUERRECHT

Einschränkung des Halbabzugsverbots bei Beteiligungseinkünften

Mit Urteil vom 25.06.2009 (Az.: IX R 42/08) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass das Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren bei Veräußerungsverlusten keine Anwendung findet, wenn der Anteilsinhaber keine Einnahmen aus der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erzielt hat (wir berichteten in unserem Newsletter November 2009). Die Finanzverwaltung hat mit einem kürzlich veröffentlichten Nichtanwendungserlass auf dieses Urteil reagiert. Zum Hintergrund: Ein Nichtanwendungserlass führt dazu, dass die Finanzverwaltung die Grundsätze eines ergangenen Urteils nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwenden darf. Mit dem Nichtanwendungserlass soll erreicht werden, dass schnellstmöglich ein neuer gleichgelagerter Fall vor den BFH gebracht wird. Dadurch soll der BFH die Gelegenheit erhalten, seine Rechtsauffassung und die der Verwaltung erneut zu überprüfen. Diese Überprüfung ist dann auch abschließend. Bestätigt der BFH seine kürzlich geäußerte Ansicht zu einem Sachverhalt, wird der Nichtanwendungserlass aufgehoben, wodurch die Grundsätze dieser Urteile dann auch von der Finanzverwaltung beachtet werden müssen. Weicht der BFH von den Grundsätzen des früheren Urteils ab, gilt das neue Urteil als Maßstab für die zukünftige Verwaltungspraxis.
Trotz eines höchstrichterlichen Urteils wird der Steuerpflichtige derzeit also nicht mit dem Argument gehört, dass der Fall bereits entschieden sei. Dennoch sollte gegen eine nur hälftige bzw. anteilige Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten mittels Einspruch vorgegangen werden. ■

Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

Redaktion: Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 16.03.2010.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. *(c) AWT Horwath GmbH*

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144
awt@awt-horwath.de

Niederlassung Berlin
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66
berlin@awt-horwath.de

Niederlassung Chemnitz
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

Niederlassung Mönchengladbach
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31
moenchengladbach@awt-horwath.de

AWT Seltmann GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544
info@awt-seltmann.de

AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member.
© 2010 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

Vereinfachungen im Bereich der Beherbergungsleistungen aufgrund des BMF-Schreibens vom 5. März 2010

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 05.03.2010 ein neues Schreiben zur Behandlung von Beherbergungsleistungen ab dem 01.01.2010 herausgegeben.

Seit Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf bestimmte Vermietungsleistungen, insbesondere Hotelübernachtungen, zu Beginn des Jahres ist Verunsicherung sowohl in der Hotelbranche als auch bei den Unternehmen, deren Arbeitnehmer Dienstreisen durchführen, entstanden.

Die zentrale Frage ist die steuerfreie Erstattungsfähigkeit bzw. die lohnsteuerliche Behandlung des Frühstücks, das bislang sehr häufig in einem pauschalen Hotelpreis enthalten war. Seit dem 01.01.2010 unterliegt das Frühstück einem anderen Umsatzsteuersatz (19 %) als die Hotelübernachtung (7 %).

Das BMF-Schreiben vom 05.03.2010 behandelt zwei Themenkomplexe. Diese beinhalten zum einen die umsatzsteuerliche Behandlung und zum anderen die lohnsteuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung der Beherbergungsleistungen.

Umsatzsteuer

Es wird klargestellt, welche Leistungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen bzw. welche Leistungen weiterhin mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu erfassen sind (Tz. 5 - 11). Ferner wird - teilweise vereinfachend - geregelt, welche Angaben eine Hotelrechnung enthalten muss (Tz. 12 - 15).

In Tz. 15 findet sich eine sowohl für die Rechnungsstellung der Hoteliers als auch für die Erstattung von Reisekosten von Arbeitnehmern wichtige Vereinfachungsregelung. Danach muss das Frühstück künftig nicht mehr gesondert ausgewiesen werden, sondern kann in einem sog. "Sammelposten" (z.B. "Business-Package" oder "Servicepauschale") mit anderen dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen zusammengefasst werden. Die Ermittlung dieses Sammelpostens kann vom Hotel pauschal mit 20 % des Gesamtpreises erfolgen. In jedem Fall ist der Sammelposten separat mit entsprechender Umsatzsteuer auf der Hotelrechnung auszuweisen.

Lohnsteuer bzw. steuerfreie Erstattung von Reisekosten

Bei der Erstattung von Reisekosten durch den Arbeitgeber sind wie bisher zwei Fälle zu unterscheiden:

Verpflegung erfolgt durch den Arbeitnehmer selbst (Tz. 16)

Der Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber die Hotelübernachtung und die Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen (bis zu € 24,00 am Tag im Inland) erstattet. Wird in der Hotelrechnung das Frühstück nicht gesondert, sondern in dem o.a. Sammelposten ausgewiesen, kann der Wert des Frühstücks wie bisher mit 20 % des maßgebenden Verpflegungsmehraufwands (20 % von € 24,00 = € 4,80) ermittelt und einbehalten werden.

Diese € 4,80 sind dann vom Erstattungsbetrag abzuziehen.

Der verbleibende Sammelposten wird als Reisenebenkosten behandelt, der dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet und vom Arbeitgeber als Betriebsausgabe berücksichtigt werden kann, sofern er nicht offenbar zu hoch ist.

Wird das Frühstück explizit in der Hotelrechnung ausgewiesen, gilt diese Vereinfachung nicht. Erstattet der Arbeitgeber dennoch das Frühstück ist dieser Betrag wie Arbeitslohn zu erfassen.

Vom Arbeitgeber veranlasste Verpflegung des Arbeitnehmers (Tz. 17)

Das BMF-Schreiben erleichtert die Voraussetzungen für eine sog. arbeitgeberveranlasste Verpflegung. Insbesondere wird die bisher erforderliche Hotelbuchung durch den Arbeitgeber, die bislang die Anwendung dieser Regelung häufig verhindert hat, modifiziert. Die Buchungsberechtigung kann relativ einfach (durch arbeitsvertragliche Regelung oder Betriebsvereinbarung) auf den Arbeitnehmer übertragen werden.

Bei dieser Variante kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Hotelrechnung und den Pauschbetrag für Verpflegung in voller Höhe erstatten und muss - jedenfalls bei Reisen, die nicht kurzzeitig sind - den sog. Sachbezugswert für das Frühstück (€ 1,57 im Jahr 2010) beim Arbeitnehmer der Besteuerung unterwerfen. Bei kurzzeitigen Reisen (1 - 2 Tage) ist der tatsächliche Wert maßgeblich, wenn das Frühstück in der Rechnung einzeln aufgeführt wird. Ist das Frühstück im Sammelposten enthalten, errechnet sich der tatsächliche Wert, wie im vorigen Fall beschrieben, mit € 4,80.

Bei einer Kürzung dieser Werte vom Erstattungsbetrag entfällt eine lohnsteuerliche Erfassung beim Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer kann in all diesen Fällen die Verpflegungsmehraufwandspauschalen steuerlich geltend machen.

Im Fall der Arbeitgeberveranlassung kommt es nicht darauf an, wie die einzelnen Kosten im Hotel in der Rechnung ausgewiesen sind. D.h. es kann in diesem Fall das Frühstück auch explizit in der Rechnung ausgewiesen sein. Jedoch darf der Wert der einzelnen Mahlzeit € 40 nicht übersteigen, um die Erstattungsfähigkeit zu gewährleisten.

Zusätzliche Zahlung der Verpflegungsmehraufwandspauschale

Weiterhin könnte der Arbeitgeber neben der Frühstücksgestellung noch einen steuerfreien Zuschuss (je nach Dauer der Abwesenheit von bis zu € 24) überweisen. Dieser reduziert jedoch dann die entsprechende Verpflegungsmehraufwandspauschale. Wird beispielsweise ein Zuschuss von € 5 gewährt, reduziert sich die beim Arbeitnehmer als Werbungskosten ab-

Vereinfachungen im Bereich der Beherbergungsleistungen - *Fortsetzung*

zugsfähige Pauschale um € 5. Hierbei ist folgende Gestaltung möglich: Der Arbeitgeber bezahlt das Frühstück und einen Zuschuss von 5 € (Fall einer längeren Reise). Von diesem Zuschuss von € 5 behält er € 1,57 ein und überweist nur € 3,43. In diesem Fall hätte der Arbeitnehmer das Frühstück aufgrund der einbehaltenen € 1,57 selbst bezahlt. Eine Lohnversteuerung hat nicht stattzufinden. Allerdings kann er bei seiner Einkommensteuererklärung nur eine um € 5 gekürzte Verpflegungsmehraufwandspauschale geltend machen.

Bei kurzzeitigen Reisen könnte ebenfalls ein maximaler steuerfreier Zuschuss i. H. v. € 24 (je nach Dauer der Abwesenheit) gewährt werden. Nur muss dann das Frühstück mit € 4,80 oder gegebenenfalls mit dem tatsächlichen Wert bewertet und abgezogen werden. Eine Bewertung des Frühstücks zum Sachbezugswert scheidet regelmäßig aus.

Zu beachten ist weiterhin, dass ein Verpflegungsmehraufwand nur für die ersten 3 Monate einer auswärtigen Tätigkeit angesetzt werden kann. Danach fällt der Verpflegungsmehraufwand weg. Ein steuerfreies Auszahlen des Zuschusses ist dann auch nicht mehr möglich. Wird der Zuschuss weiter gewährt, ist dieser Zuschuss in voller Höhe der Lohnsteuer zu unterwerfen. Ein Einbehalt für das Frühstück wäre insofern unbeachtlich.

Somit sind aus Arbeitgebersicht die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Fälle zu unterscheiden.

Aus der letzten Spalte ist der nicht erstattungsfähige Wert des Frühstücks beziehungsweise die jeweilige Bewertung des Frühstücks für die lohnsteuerlichen Zwecke zu entnehmen. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die Hotelrechnung unter Berücksichtigung der nicht-erstattungsfähigen Kosten des Frühstücks (siehe Tabelle) steuerfrei erstatten, sofern nicht etwaige privat veranlasste Leistungen mit über die Hotelrechnung abgerechnet werden.

Fazit

Das BMF-Schreiben vom 05.03.2010 bringt grundsätzlich die dringend geforderte Klarstellung und Vereinfachung bei der Abrechnung von Hotelleistungen bzw. deren Erstattung durch den Arbeitgeber.

Die bisher weit verbreitete Praxis, den Arbeitnehmern die Hotelübernachtung und die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand bei Kürzung von € 4,80 steuerfrei auszuzahlen ist unter den Voraussetzungen der Tz. 16 weiterhin möglich.

Zusätzlich wird es erleichtert, dasselbe Ergebnis, jedoch mit einer Kürzung von nur € 1,57 (arbeitgeberveranlasste Verpflegung, Tz. 17), zu erreichen.

Die angestrebte Lösung kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten, d.h. bis zum 05.06.2010 mit Wirkung vom 01.01.2010 nachträglich hergestellt werden. Bis dahin sollten auch die offenen Detailfragen, die das BMF-Schreiben trotz aller Klärung aufwirft, weitgehend diskutiert sein.

Sollten Sie den Originaltext des BMF-Schreibens benötigen, kontaktieren Sie uns einfach unter 089 76906-0. Wir übermitteln Ihnen das Schreiben gerne.

Wir stehen Ihnen bei der Beantwortung Ihrer individuellen Fragen mit der bewährten Mannschaft jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung! ■

Ansprechpartner:
Herr WP/StB Dipl. oec. (Univ.)
Jürgen Zimmermann

Verpflegung durch den Arbeitnehmer selbst	Frühstück offen ausgewiesen	Kurzzeitige Verpflegung	Einbehalt des tats. Werts
		Langzeitige Verpflegung	Einbehalt des tats. Werts
	Sammelposten	Kurzzeitige Verpflegung	Einbehalt von 4,80 €
		Langzeitige Verpflegung	Einbehalt von 4,80 €
Vom Arbeitgeber veranlasste Verpflegung des Arbeitnehmers	Frühstück offen ausgewiesen	Kurzzeitige Verpflegung	Bewertung mit dem tats. Wert
		Langzeitige Verpflegung	Bewertung mit 1,57 €
	Sammelposten	Kurzzeitige Verpflegung	Bewertung mit 4,80 €
		Langzeitige Verpflegung	Bewertung mit 1,57 €

Sonderbeilage: Strafbefreiende Selbstanzeige

Die Lage im Zusammenhang mit der Schweizer Steuer-CD spitzt sich immer weiter zu. Aus der aktuellen Tagespresse konnte entnommen werden, dass bereits erste Durchsuchungen aufgrund der Steuer-CD, welche vom Bundesland Nordrhein-Westfalen angekauft wurde, stattgefunden haben. Das besondere dabei war, dass die Durchsuchungen außerhalb von Nordrhein-Westfalen stattgefunden haben. Es ist zu erwarten, dass in naher Zukunft weitere Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Tagespresse und Internet verbreiten zu diesem Themenkomplex zwar zahlreiche Ratschläge, die oftmals jedoch wenig zielführend, teilweise sogar gefährlich falsch sind. Aus diesem Grund haben wir uns dafür entschieden, unseren Mandanten eine objektive Information im Rahmen dieser Sonderbeilage zukommen zu lassen.

Nach dem Eintreffen der Steuerfahnder ist eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen. Die bloße Einleitung eines Ermittlungsverfahrens schadet hingegen nicht, solange dieses dem Steuerpflichtigen oder dessen Vertreter nicht mitgeteilt wurde und der Steuerpflichtige auch nicht mit einer Tatentdeckung rechnen musste. Insofern kann von vielen Steuerpflichtigen, auch solchen, die von der Steuer-CD betroffen sind, noch eine strafbefreiende Selbstanzeige vorgenommen werden. Selbst wenn keine strafbefreiende Wirkung mehr möglich sein sollte, kann ein Steuerpflichtiger von der Selbstanzeige profitieren. Auch eine sogenannte „verunglückte“ Selbstanzeige kann zu einer deutlichen Strafmilderung führen. Diese Wirkung tritt umso deutlicher hervor, je früher eine Selbstanzeige abgegeben wird.

Vorrangig betroffen von der Schweizer Steuer-CD sind derzeit die Kunden der Schweizer Bank Credit Suisse. Trotzdem sollten auch Steuerpflichtige, die Konten bei anderen Bankinstituten führen, ernsthaft über eine Selbstanzeige nachdenken, wenn Erträge in der Vergangenheit nicht oder nur unvollständig erklärt wurden. Nicht vergessen werden sollten auch bisher nicht erklärte Erbschaften, falls die ursprünglichen Kontoinhaber zwischenzeitlich verstorben sein sollten. Es ist zu erwarten, dass durch den Ankauf der Steuer-CD ein Markt geschaffen wurde. So dürfte es also nur eine Frage der Zeit sein, bis die nächsten Steuer-CDs angeboten werden. Diesen Zeitpunkt sollte man jedoch nicht abwarten. Zum einen droht eine jederzeitige Tatentdeckung aufgrund von sonstigen Hinweisen. Zum anderen könnte die Möglichkeit einer Selbstanzeige zukünftig entfallen. So werden die politischen Stimmen immer lauter, die eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige befürworten. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, bisher dem Fiskus nicht offengelegtes Vermögen zu legalisieren und es dadurch erst wieder umfassend nutzbar zu machen.

Jeder Steuerpflichtige, der sich nicht sicher ist, dass sämtliche seiner steuerrelevanten Sachverhalte offengelegt wurden, sollte seine steuerlichen Pflichten abklären lassen und gegebenenfalls eine Selbstanzeige ernsthaft in Erwägung ziehen. Trotz der gebotenen Eile ist davon abzuraten, eine Selbstanzeige persönlich vorzunehmen. Bereits kleine Fehler in einer Selbstanzeige könnten die strafbefreiende Wirkung entfallen lassen.

Sollten Sie Fragen zu diesem Themenkomplex haben, beraten wir Sie gerne. ■

RA/WP/StB
Günter Wagner

RA Dipl.-Betriebswirt (FH) Florian Modlinger

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München
Telefon 089 76906-0 | selbstanzeige@awt-horwath.de